

---

**Prüfungsreglement der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz  
(PHZ-Prüfungsreglement)<sup>1</sup>**

---

(Änderung vom 4. Juli 2007)

*Der Konkordatsrat der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz beschliesst:*

**I.**

Das Prüfungsreglement der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ-Prüfungsreglement) vom 3. Juli 2006<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

Erlasstitel

**Studien- und Prüfungsreglement der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz  
(PHZ-Prüfungsreglement)**

**Art. 1 Abs. 2**

<sup>2</sup> Das Reglement gilt für die folgenden Ausbildungsgänge:

- a) Ausbildung zur Lehrperson für den Kindergarten und die Unterstufe der Primarschule,
- b) Ausbildung zur Lehrperson für die Primarschule,
- c) Ausbildung zur Lehrperson für die Sekundarstufe I,
- d) Ausbildung zum Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik.

**Art. 2 Abs. 1 und 2, Abs. 3 (neu)**

<sup>1</sup> Der Direktor oder die Direktorin entscheidet über die Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen an anderen in- und ausländischen Hochschulen unter Berücksichtigung internationalen und nationalen Rechts, in Zweifelsfällen unter Anhörung der Verantwortlichen der betreffenden Teilschule. Mindestens 60 ECTS-Punkte eines Studiengangs müssen in jedem Fall an der PHZ absolviert werden.

<sup>2</sup> Der Entscheid über die Anerkennung von Vorleistungen bereits immatrikulierter Studierender kann an die Leitung des Studiengangs delegiert werden.  
Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

**Art. 6**

Im Rahmen der operativen Leitung trägt die Rektorin oder der Rektor einer Teilschule die Gesamtverantwortung über die an der Teilschule angebotenen Ausbildungen.

**Art. 13**

Die Ausbildungen zur Lehrperson für Kindergarten/Unterstufe und für die Primarstufe werden mit der Bachelorprüfung, die Ausbildungen zur Lehrperson für

die Sekundarstufe I und zur Lehrperson in Schulischer Heilpädagogik mit der Masterprüfung abgeschlossen.

*Untertitel vor Art. 14*  
wird aufgehoben.

**Art. 19** Abs. 2 und 3

<sup>2</sup> Die Bachelor- oder Masterarbeit kann als Einzel- oder Gruppenarbeit verfasst werden.

<sup>3</sup> Die Bachelor- und die Masterarbeit werden von der oder dem betreuenden Dozierenden unter Beizug einer weiteren Fachexpertin oder einem weiteren Fachexperten bewertet.

**Art. 20** Abs. 1

<sup>1</sup> Die Bachelor- oder Masterprüfung besteht aus schriftlichen, mündlichen oder praktischen Teilprüfungen

- a) in den vier Fächern des Studienbereichs „Fach und Unterricht“ für die Sekundarstufe I,
- b) im Fach Deutsch sowie in den drei Fächern des Studienbereichs „Fach und Unterricht“ mit Vertiefung für die Primarstufe,
- c) im Fach Deutsch sowie in drei weiteren Fächern des Studienbereichs „Fach und Unterricht“ gemäss Vorgaben der Schulleitung für die Kindergarten/Unterstufe,
- d) in zwei frei wählbaren Studienbereichen gemäss Studienplan des Masterstudiengangs Schulische Heilpädagogik,
- e) in Berufspraxis und
- f) in einem Bereich der Bildungs- und Sozialwissenschaften.

**Art. 22** Abs. 1

<sup>1</sup> Das Diplom bestätigt das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung in einem Studiengang der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz und die damit verbundene Erteilung der Lehrbefugnis für Kindergarten/Unterstufe und für die Primarstufe, für die Sekundarstufe I oder in Schulischer Heilpädagogik. Die Urkunde wird von der PHZ ausgestellt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Konkordatsrats, der Direktorin oder dem Direktor der PHZ und von der Rektorin oder dem Rektor der Teilschule unterzeichnet.

**Art. 27<sup>bis</sup>** Übergangsregelung

Für die in die PHZ integrierten heilpädagogischen Zusatzausbildungen gilt bis und mit denjenigen Ausbildungen, die im Studienjahr 2007/2008 beginnen, kantonales Luzerner Recht.

## II.

Die Änderungen treten am 1. August 2007 in Kraft. Sie sind zu veröffentlichen.

Im Namen des Konkordatsrats  
Der Präsident: Walter Stählin  
Der Sekretär: Christoph Mylaeus-Renggli

<sup>1</sup> SRSZ 631.510.5.

<sup>2</sup> GS 21-86.